

Entwurf

der

Statutar- und Gewohnheitsrechte

des

Herzogthums Westfalen

in

Zusätzen zum allgemeinen Landrechte.

Z u s a t z I.

Zur Einleitung.

§. 1.

Die gegenwärtige Sammlung der Statutar- und Gewohnheitsrechte des Herzogthums Westfalen, enthält diejenigen Abweichungen von dem Allgemeinen Landrechte, welchen durch den §. 3. des Publikationpatents vom 21. Juni 1825, über die Einführung des Allgemeinen Landrechts im Herzogthum Westfalen, als in einzelnen Landestheilen und Orten bestehenden besonderen Rechten und Gewohnheiten, fernere gesetzliche Kraft und Gültigkeit beigelegt ist.

§. 2.

Diejenigen statutar- und gewohnheitsrechtlichen Bestimmungen, welche nicht in dieser Sammlung aufgenommen worden, sind zwar darum noch nicht als aufgehoben zu betrachten; allein sie müssen von demjenigen, der sich darauf beruft, rechtsgenüßlich erwiesen werden.